

Die Ärzteberatung ABC berät Ärztinnen, Ärzte und andere Medizinalpersonen in allen Fragen rund um das Management der Praxis, Finanzplanung, Nachlassplanung und so weiter. Weitere Auskünfte

erhalten Sie telefonisch über 041 368 56 56 oder per E-Mail an info@a-b-c.ch. DoXMedical publiziert die Fallbeispiele und die Informationen mit freundlicher Zustimmung der Ärzteberatung ABC.

## I Fragen

### Behandlung von Familienangehörigen

#### Frage

von Frau Dr. med. L. M. in S.: Ich behandle meinen schwer erkrankten Mann und rechne die Leistungen genau gleich ab wie bei einem andern Patienten. Die Krankenkasse verweigert die Zahlung. Was soll ich tun?

#### Antwort

Die Krankenkasse, welche diese Leistung verweigert, täuscht sich offenbar über die Rechtslage. Im massgebenden Bundesgerichtsentscheid BGE 125 V 430 vom 20. Dezember 1999 steht klipp und klar: Die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erstreckt sich auch auf ärztliche Behandlungen durch den Ehepartner der versicherten Person. In der FMH-Broschüre «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag» wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung wie folgt wiedergegeben: «Die

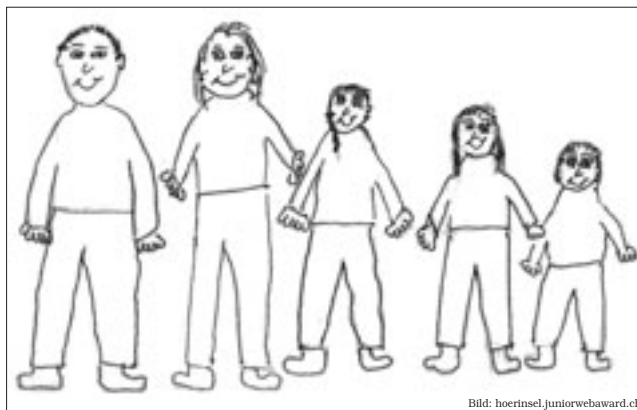


Bild: hoerinsel.juniorwebaward.ch

Selbstbehandlung des Arztes ist gemäss Bundesgericht nicht kassenpflichtig, und auch sich selbst verschriebene Medika-

mente werden von der Kasse nicht übernommen. Wenn hingegen eine Ärztin ihre Familienangehörige behandelt, so ist

diese Behandlung kassenpflichtig.» Silvia Schütz, Mediensprecherin von santésuisse, bestätigt: «Grundsätzlich gilt die freie Arztwahl im Krankenversicherungsgesetz, das heisst, man darf auch Verwandte als Arzt wählen.» Weitere Voraussetzungen, damit eine Ärztin über die Kassen abrechnen darf, sind erstens ihre Anerkennung als solche und zweitens die Anerkennung ihrer erbrachten Leistungen (beispielsweise sind komplementärmedizinische Behandlungen mit wenigen Ausnahmen nicht kassenpflichtig). Ausserdem muss sie bei der Behandlung die WZW-Kriterien erfüllen: Ihre Leistungen müssen wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam sein. Das weitere Vorgehen: Die sich täuschende Krankenkasse über die eindeutige Rechtslage aufklären und die Leistung unmissverständlich geltend machen. ♦

## II Beratung

### Der beliebte Kapitalbezug aus der Pensionskasse steht im Kreuzfeuer

Im Bericht des Bundesrats über die Zukunft der zweiten Säule werden verschiedene Beschränkungen des Kapitalbezugs aus der Pensionskasse vorgeschlagen. Die soeben veröffentlichten Stellungnahmen zu den Vorschlägen zeigen auf: Der Status quo hat glücklicherweise nach wie vor viele Befürworter. Die eingebrachten Ideen zur Einschränkung des Kapitalbezugs künden jedoch eine heisse Diskussion an.

#### Rente oder Kapital

Tatsache ist trotz aller Diskussionen in Medien und Politik: Bis auf Weiteres ist der Kapitalbezug im Hinblick auf die Pensionierung bei den meisten Pensionskassen reglementarisch wenig oder überhaupt nicht eingeschränkt. Das zwingt alle Pensionskassenversicherten, sich zwischen Rente oder Kapital zu entscheiden. Grosser Vorteil der Pensionskassenrente: Das Einkommen ist aller Voraussicht nach zusammen mit der AHV lebenslang gesichert. Man läuft nicht Gefahr, aufgrund von eigenen Anlagefehlern, schlechter Anlageberatung oder unkontrollierten Ausgaben einen Grossteil des Altersbatzens zu verlieren. Deshalb: Alle, die sich mit ihrer Pensionsplanung

nicht intensiv beschäftigen wollen, sollten unbedingt auf die sichere Rente setzen. Der Kapitalbezug zwingt, sich um das sprunghaft gestiegene Privatvermögen sorgfältig zu kümmern.

#### Etappenplan

Die moderne Lehre von der Pensionsplanung bietet einen eleganten Weg, die Kapitalbezugsrisiken zu minimieren: den persönlichen Etappenplan für das Leben nach der Pensionierung. Einkommen, Ausgaben und Vermögen werden bis zum Lebensende abgeschätzt. Die notwendige Gesamtrente wird im Rahmen einer «rol-lenden Planung» aus den vorhandenen Renten und dem langsam zu verzehrenden Gesamtvermögen für Etappen von beispielsweise fünf Jahren zusammengestellt. Dabei wird für die überschaubare Zeit immer genügend Liquidität vorgesehen. Mittelfristig wird vom Zinseinkommen profitiert. Ein Teil des Kapitals, das erst in späteren Etappen verwendet wird, wird gemäss der Risikobereitschaft langfristig angelegt. Und für die gegen oben offene Schlussetappe kann allenfalls eine lebenslange Leibrente vorgesehen werden, damit der letzte Lebensabschnitt finanziell voll abgesichert ist. ♦

## III Informationen

### Erben, Erben, Erben

**Der Mindestbetrag, um eine eigene gemeinnützige und steuerbefreite Stiftung zu gründen, beträgt nur 50 000 Franken. Mit einer Stiftung kann man einen Teil des Vermögens steuerbefreit für einen guten Zweck einsetzen. Zu Lebzeiten oder mit dem Testament.**

Eine Stiftung kann man zu Lebzeiten oder durch eine Verfügung von Todes wegen mit dem Testament oder einem Erbvertrag errichten. Während man sein Vermögen zu Lebzeiten frei verteilen kann, muss man beim Vererben die Pflichtteile der Erben beachten.

#### Gründung in vier Schritten

**Finanzplanung:** Als Erstes ist im Rahmen der privaten Finanzplanung zu überlegen, wie viel Vermögen in welchen Tranchen an die Stiftung übergehen soll. Für die Gründung genügen 50 000 Franken.

**Zweck festlegen:** Damit eine Stiftung von der Steuerpflicht befreit wird, muss sie einen anerkannten gemeinnützigen Zweck verfolgen. Verlangt ist eine «aus-schliessliche Gemeinnützigkeit». Der Stiftungszweck will wohl überlegt sein,

denn er lässt sich später fast nicht mehr ändern.

**Abklärungen bei den Behörden:** Eine Stiftung muss im Handelsregister eingetragen werden. Zuerst überprüft das Handelsregisteramt die formale Korrektheit der Statuten und der Beilagen zu den Statuten. Dann prüft die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in Bern oder eine kantonale Aufsichtsbehörde, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Als nächste Instanz entscheidet die kantonale Steuerverwaltung darüber, ob sie die Stiftung als gemeinnützig anerkennt und von der Steuerpflicht befreit. Und schliesslich prüft eine Urkundsperson die Statuten und Reglemente der Stiftung.

**Gründung:** Sind alle Vorprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann die Stiftung gegründet werden. Ein Notar nimmt die Beurkundung vor. Dann wird die Stiftungsurkunde beim Handelsregisteramt eingereicht, das die Gründung im Handelsamtsblatt veröffentlicht. Zuletzt werden die Stiftungsurkunde und der Handelsregisterauszug an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet, und die Stiftung kann ihre Tätigkeit aufnehmen. ♦



Bild: xn-80aaqaferty.ch